



Max-Planck-Institut
für Innovation und Wettbewerb

KI-Nutzung und Kreative: Umrisse eines gerechten Ausgleichs

Josef Drexl

Tagung des Instituts für Urheber- und Medienrecht
14.11.2025

Ökonomische Grundlagen

- **Grundmodell des funktionsfähigen kreativen Wettbewerbs**
 - Ausschluss des Nachahmungswettbewerb durch das Urheberrecht
 - Damit: **Förderung des Substitutionswettbewerb** zwischen Werken
 - ➔ unmittelbar: Entstehen von kreativitätsfördernden Märkten
 - ➔ mittelbar: Förderung von Kultur, Wissenschaft, Demokratie, etc.
- **Störung des kreativen Wettbewerbs durch generative KI**
 - Gerichte setzen Ausschluss des Nachahmungswettbewerbs durch (GEMA gegen OpenAI)
 - aber: **generative KI substituiert menschengeschaffene Werke**
 - ➔ **Gefahr des Marktausschlusses der von Menschen geschaffenen Werke**



Einordnung aus rechtspolitischer Sicht

Grundsatzfrage:

Brauchen wir weiterhin Urheberinnen und Urheber?



Einordnung aus rechtspolitischer Sicht

Ja!

weil

Technisch/innovationspolitisch: **Menschliche Kreativität = notwendiger Input für GenKI**

KI-generierter Output (als bloße empirische Annäherung) kann von Menschen geschaffenen Werken nicht substituieren!

Wer KI fördern möchte, muss menschliche Kreativität fördern!

Kultur-/demokratiepolitisch: **Menschliche Kreativität = Grundlage für freie Gesellschaften**

Institutionelle Bedeutung der Kunst-, Kultur- und Wissenschaftsfreiheit

Folge:

Notwendigkeit der Absicherung der kreativen Berufe!

(Damit auch Förderung von KI-basierter Innovation)



Angemessene Vergütung – De lege lata

Grundsatzfrage: **Sichert das geltende Recht eine angemessene Vergütung?**

Fehlstellungen:

- (1) **Unterlassungsurteile** (GEMA gegen AI) **verhindern zunächst die Nutzung** von Werken für KI
→ drohende Beeinträchtigung der KI-Entwicklung
- (2) **Angemessenheit der Lizenzgebühr** für Nutzungen **setzt einen „vernünftigen Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Wert“ voraus** (EuGH in Premier League, Tz. 108 f. – insbes. Berücksichtigung der Personen, die in den Genuss des Werkes kommen) → Begrenzung auf jene Fälle, in denen eine Vervielfältigung im Output erfolgt
- (3) Territorialitätsgrundsatz setzt voraus, dass die **Vervielfältigung/öffentliche Wiedergabe auch im Inland erfolgt** → Anwendung europäischen/deutschen Urheberrechts nicht garantiert
- (4) **Interessenkonflikt UrheberInnen/Urheberindustrie:** Lizenzierung ausschließlicher Rechte garantiert nicht von Hause aus eine angemessene Vergütung für die Kreativen
Urheberindustrie (inkl. Verlage) nutzt selbst zunehmend KI mit negativen Folgen für die Kreativen



Angemessene Vergütung – Anforderungskatalog

(1) Vergütung für alle Fälle der Nutzung von KI

→ nicht nur in Fällen, in denen der KI-Output zu einer Vervielfältigung führt

(2) Anwendbarkeit des Rechts des Marktortes

→ Anknüpfung an der Vervielfältigung in der KI (wie LG München I in GEMA v. Open AI) daher unzureichend

→ Zweifel, ob die Nutzung von KI in einem Markt bereits eine öffentliche Wiedergabe der vorbestehenden Werke darstellt

(3) Förderung des Zugangs zur Werknutzung für KI-Entwickler

(4) Begünstigung der Urheberinnen und Urheber, nicht der „Urheberrechtsindustrie“

(5) Konformität mit dem Urheberrecht

→ Gegenwärtig Beschränkung durch technikbezogenen Prüfung der Verwertungsrechte

→ Gegenwärtig unklare/unzureichende Schrankenbestimmungen

(6) Konformität mit dem Wahrnehmungsrecht

→ Gegenwärtig Beschränkung durch Pflicht zur Ausschüttung an Rechteinhaber bei der Lizenzierung

→ Gegenwärtig Beschränkung durch nutzungsbezogene Ausschüttungen



Angemessene Vergütung – denkbare Optionen

(1) Erweiterte kollektive Lizenzen für bestehende Verwertungsrechte

Nachteile: Begünstigung des jeweiligen Rechteinhabers; Marktorientprinzip nicht garantiert

(2) KI-Schranke (für die Nutzung von Werken zur Entwicklung von KI) + Vergütungsanspruch

Vorteil: Begünstigung der Urheberinnen und Urheber

Nachteil: Marktorientprinzip nicht gewährleistet

(3) KI-Schranke (für die Nutzung von Werken zur Entwicklung von KI) + Vergütungsanspruchs für die Verbreitung eines KI-Systems

Vorteile: Marktorientprinzip garantiert; Begünstigung der Urheberinnen und Urheber

Problem: Vergütungsanspruch wirkt nicht als angemessener Ausgleich für die Nutzungsfreiheit

(4) Eigenständiger urheberrechtlicher Beteiligungsanspruch der Urheberinnen und Urheber

- Kombiniert mit einer KI-Schranke, jedenfalls soweit der Output nicht zur Vervielfältigung führt



Der urheberrechtliche Beteiligungsanspruch im Besonderen

(1) Rechtsnatur: Anspruch aus „gerechten Ausgleich“ (Benefit Sharing)

- Anstatt „angemessene Vergütung“ für die Werknutzung (§ 11 S. 2 UrhG)

(2) Benefit Sharing- und Beteiligungsansprüche im Urheberrecht sehr wohl bekannt

- Benefit Sharing als Zweck des Presseverlegerleistungsschutzrecht; Art. 15(1) DSM-RL
- Beteiligungsanspruch der UrheberInnen an den Einnahmen aus dem Presseverlegerleistungsschutzrecht; Art. 15(5) DSM-RL
- Beteiligungsanspruch der Verlage an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen der UrheberInnen; Art. 16(1) DSM-RL

(3) Anknüpfung an die Ermöglichung eines KI-Output im Inland

- Darauf, ob der KI-Output eine Vervielfältigung enthält, kommt es nicht an

(4) Schuldner: Kommerzielle Anbieter und Betreiber von KI-Systemen im Inland

(5) Berechtigung nur der UrheberInnen und Urheber (keine Anwendung von Art. 16(1) DSM-RL)

- Darauf, ob deren Werke für die konkrete KI genutzt wurden, kommt es nicht an
- Differenzierung nach verschiedenen Berufsgruppen/Sektoren?

(6) Verteilung über Verwertungsgesellschaften – Änderung der VG-RL und des VGG notwendig

- Z.B. Anteilmäßige Erhöhung der Ausschüttungen der zuständigen VG in den fünf Jahren, die der Veröffentlichung folgen
- Ausdrückliche Ermöglichung der Verteilung eines Teils der Einnahmen zum Zwecke der Ausbildung von UrheberInnen



Lösungen außerhalb des Urheberrechts

Zusätzliche Maßnahmen zur Förderung des Journalismus im Besonderen

- Viel diskutiert: **Plattformabgabe**
- Zu diskutieren: **Abgabe der Haushalte nach dem Modell des ÖRR**
 - **Verteilung der Einnahmen durch wahlberechtige Bürger**, die jährlich über die Zuteilung an Presseunternehmen entscheiden
 - **Kriterien der Berechtigung** der Presseunternehmen
 - **Mindestkostenanteil, der auf der Vergütung von Journalisten beruht**
 - Anforderungen an die journalistische Qualität und Verfassungskonformität



Zusammenfassung

- Grundsätzliche **Veränderung der Marktbedingungen** für Werkschaffen der Urheberinnen und Urheber aufgrund von generativer KI
- Erreicht werden muss ein **angemessenes Benefit Sharing, um Kreative weiterhin zum Werkschaffen anzuregen**
- Dies erfordert **neue Wege auch im Urheberrecht**
- **Klassische Instrumentarien des Urheberrecht** (neue Verwertungsrechte, Schranken, gesetzliche Vergütungsansprüche) wohl allesamt unzureichend
- **Nutzungsunabhängiger Anspruch auf Beteiligung an den Umsätzen der Anbieter und Anwender von KI** als Vorschlag
- **Gesetzliche Änderungen** sowohl im europäischen Urheber- und Urheberwahrnehmungsrecht erforderlich



Herzlichen Dank!



Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb

Josef Drexl

11